

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

24.02.2015

**Rundschreiben 01/2015****Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: **I. Veröffentlichung der Beschlüsse der AK DWBO**  
**II. Erläuterungen**  
**III. Hinweise**

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**1. Mindestlohn**

Die AK hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Rückwirkend zum 1.1.2015 ist das Monatsentgelt der EG 1 in der Basisstufe und der Erfahrungsstufe 1 in den Tabellen der Anlagen 2, 2a, 3, 3a (- West -) auf 1.422,88 EUR und in den Tabellen der Anlagen 2, 2a, 3, 3a (- Ost -) auf 1.478,32 EUR festzulegen, soweit diese Beträge in den jeweiligen Tabellen nicht bereits jetzt erreicht bzw. überschritten werden.

Zudem ist die Stundenentgeltbasis der EG 1 in den Anlagen 9a – West – und 9a – Ost – zum 1.1.2015 auf 8,50 EUR festzulegen.

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Eine Steigerung der vorgenannten Tabellenwerte findet solange nicht statt, bis diese auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten werden.“

Die entsprechenden Entgelttabellen unter Berücksichtigung der o.g. Festlegung auf den gesetzlichen Mindestlohn sind dem Rundschreiben beigelegt.

## **2. § 9 Arbeitszeit**

a) § 9 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nach einem Dienstplan arbeitenden Einrichtungen oder Teilen einer Einrichtung, die in den Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur normalen Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto für die freiwillige kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen 30,- EUR brutto pro übernommenem Dienst. Der Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 21a AVR abzurechnen. Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Änderung weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird.“

Geringfügig Beschäftigte sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Rahmen einer Dienstvereinbarung kann diese Regelung für hier nicht erfasste Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übernommen werden.

Des Weiteren können bessere Regelungen sowie die Art der Durchführung kollektivrechtlich vereinbart werden.“

b) Die Anmerkung zu § 9 wird gestrichen.

## **3. § 9b Arbeitszeitkonten**

Die Anmerkung zu § 9b wird wie folgt gefasst:

„Zum Insolvenzschutz für Langzeitarbeitszeitkonten ist § 7e SGB IV zu berücksichtigen.“

## **II. Erläuterungen der Beschlüsse**

### **1. Mindestlohn**

Am 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiegesetz) in Kraft getreten. Danach hat jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns. Dieser beträgt ab dem 1. Januar brutto 8,50 EUR je Zeitstunde. Vor diesem Hintergrund er-



folgt für die Entgeltgruppe 1 in den Fällen, in denen es zu einer Unterschreitung kommt, eine Festlegung des Tabellenentgelts auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Zugrunde gelegt wurde bei der Ermittlung des monatlichen Mindestlohns die in den AVR geregelte Berechnungsformel (§ 9b Abs. 8 Satz 3 AVR DWBO), wonach sich für den Tarifbereich West mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 Stunden wöchentlich ein monatlicher Mindestlohn von 1.422,88 EUR ( $38,5 \times 4,348 \times 8,50$  EUR), für den Tarifbereich Ost mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich ein monatlicher Mindestlohn in Höhe von 1.478,32 EUR ( $40 \times 4,348 \times 8,50$  EUR) ergibt.

An der bestehenden Entgeltsystematik wird dabei grundsätzlich festgehalten. Hinzunehmen ist, dass dabei teilweise die Unterschiede zwischen den Entgeltstufen der EG 1 hinsichtlich der Entgelthöhe nivelliert werden, wenn durch die Festlegung zum Mindestlohn nun für einen bestimmten Zeitraum in Basis- und Erfahrungsstufe 1 der EG 1 dasselbe Entgelt gezahlt wird.

Nicht betroffen von der Anpassung sind die Entgelttabellen für den Tarifbereich West mit Ausnahme der Entgelttabellen für die Diakoniestationen. Dort erfolgt eine Festlegung auf den gesetzlichen Mindestlohn ausschließlich für die Basisstufe der EG 1, in der mit der Entgeltsteigerung zum 1. Dezember 2016 der gesetzliche Mindestlohn überschritten wird. Für den Tarifbereich Ost wird – mit Ausnahme der Diakoniestationen – der gesetzliche Mindestlohn ab der nächsten Tarifsteigerung zum 1. April 2015 nicht mehr unterschritten. Für das Tabellenentgelt der EG 1 für Diakoniestationen im Tarifbereich Ost hingegen spielt die Festlegung des gesetzlichen Mindestlohns wohl bis über 2017 hinaus eine Rolle.

Der festgelegte Mindestlohn wird solange gezahlt, bis dieser durch das nach der Entgeltsystematik der AVR vorgesehene Entgelt nach entsprechenden Tabellenentgelterhöhungen erreicht bzw. überschritten wird.

## **2. § 9 Arbeitszeit**

- a) Eine verbindliche Einführung von Zeitwertkonten in den AVR sowie eine eigene Regelung zu Zeitwertkonten wurde von der AK im Rahmen einer Arbeitsgruppe ausführlich erörtert, letztlich jedoch nicht befürwortet. Aus diesem Grunde soll die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber auch nicht indirekt durch die Regelung in § 9 Abs. 7 AVR zu einer verpflichtenden Einrichtung von Zeitwertkonten gezwungen werden, indem der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer ein Anspruch hierauf bei entsprechender Antragstellung eingeräumt wird. Die entsprechende Regelung hierzu wurde von daher gestrichen. Es verbleibt bei dem ursprünglich alternativ vorgesehenen Anspruch der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers auf Auszahlung einer entsprechenden Prämie bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 9 Abs. 7 AVR.

Klargestellt wird, dass mit geringfügig Beschäftigten im Sinne dieser Regelung diejenigen i.S.v. § 1b Buchst. c) AVR gemeint sind (kurzzeitig Beschäftigte). Klargestellt wird ferner, dass unter Dienste sämtliche Dienste einschließlich Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zu verstehen sind.

- b) Der zuletzt bis 31.12.2014 befristet ausgesetzte Anspruch auf Gutschrift auf einem Zeitwertkonto hat sich sowohl durch Zeitablauf als auch durch die erfolgte Streichung des entsprechenden Passus in Abs. 7 erledigt.

### 3. § 9b Arbeitszeitkonten

Der Verweis in der Anmerkung in § 9b war zu berichtigen, da der Insolvenzschutz für Langzeitarbeitskonten nach Gesetzesänderung in § 7e statt in § 7d SGB IV geregelt wird. Auf die Wiedergabe des entsprechenden Gesetzeswortlauts hat die AK aufgrund des Umfangs der Regelung verzichtet, so dass es bei einem bloßen Verweis auf die entsprechende Vorschrift im SGB IV verbleibt.

### III. Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass Anlage 9a – gültig ab 1. Januar 2016 bis 30. November 2016 - hinsichtlich sämtlicher Werte zu korrigieren war.
2. Auch wenn sich die AK dagegen entschieden hat, eine verbindliche Regelung zu Zeitwertkonten in den AVR aufzunehmen, hat diese sich damit einverstanden erklärt, Mitgliedseinrichtungen bei Interesse und Bedarf die von ihr im Rahmen einer Arbeitsgruppe erarbeitete (Muster-)Regelung zu Zeitwertkonten zur Verfügung zu stellen.



Martin Matz  
Vorstand